

ausgeliefert, also für's Leben unglücklich gemacht. Ich glaube nicht, daß das der Sinn bestehender Verfügungen sein kann. Andererseits setze ich mich, wenn ich gegen den Willen meiner Direktion deren Haus verlasse, der Gefahr aus, wegen Arbeitsverweigerung ins Gefängnis gebracht zu werden, wenn ich nicht die Anrufung der Gerichte bzw. die Appellation bei unserer vorgesetzten Behörde vorziehe, ein Verfahren, das bisher noch niemals von mir geübt worden ist und etwas geradezu Entsetzliches für mich hat.

Im übrigen darf ich vielleicht zuletzt noch darauf hinweisen, daß mich auch noch ein persönlicher mit dem Feldzug an der Ostfront zusammenhängender Grund nötigt, unbedingt und unter allen Umständen zum 1.9.d.J. in Wien zu sein.

Ich möchte Sie daher, sehr verehrter Herr Professor, bitten, gütigst zuzustimmen, daß ich das Reichsinstitut am Samstag, d. 29. August d.J. endgültig verlassen kann.

In aufrichtiger Hochschätzung

*Marg. Hermeking.*